

Satzung des Vereins „Kulturhaus Beucha“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kulturhaus Beucha e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Brandis Ortsteil Beucha, Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Register-Nr.eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gründung erfolgte am 02. Juli 2015.

§ 2 Zweck des Vereins

Das Ziel des Vereins ist die Wiederbelebung des Kulturhauses Beucha als kulturelle Begegnungsstätte für die Stadt Brandis mit seinen Ortsteilen Brandis, Beucha und Polenz.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Brandis mit seinen Ortsteilen unter Einbeziehung aller Altersgruppen und sozialer Schichten zu vielfältigen kulturellen Angeboten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie Konzerte, Theatervorstellungen, Vorträge und Kunstausstellungen,
2. die Förderung und Durchführung musikalischer und literarischer Veranstaltungen für Schüler und Jugendliche, wie z.B. Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied

entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen schriftlich begründet werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt , Tod, Auflösung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist schriftlich bis zum 30. September des Jahres an den Vorstand zu richten.

Ausgeschlossen wird ein Mitglied, wenn es durch sein Verhalten die Vereinszwecke schädigt. Gegen den Ausschluss, den der Vorstand nach Anhören des Mitglieds ausspricht, ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit der Entscheidung wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied wird schriftlich über das Ergebnis benachrichtigt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Organe und Leitung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen, nach Möglichkeit einmal im Vierteljahr.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz sieht eine andere Mehrheit vor.

Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge müssen jedoch mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle satzungsgemäßen Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes.

Weitere Mitgliederversammlungen werden von dem Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Dies schließt den Bezug irgendwelcher Vergütungen aus den Mitteln des Vereines – mit Ausnahme der nachgewiesenen und erforderlichen Auslagen – aus.

§ 8 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Geschäfts- und Kassenordnung

Der Vorstand kann eine Geschäfts- und Kassenordnung erlassen.

§ 10 Kassenbericht

Der Schatzmeister gibt den jährlichen Kassenbericht ab.

§ 11 Satzungsänderungen

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Den Beschluss müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst haben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Brandis mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden.

Beucha, den 02. Juli 2015

Die Gründungsmitglieder: